

§ 16 LPO II (Bayern) — Zulassung zur Prüfung

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Zweiten Staatsprüfung sind zugelassen

1. die Personen, für die die Prüfung nach § 15 Abs. 1 ausgeschrieben wurde,
2. die Personen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die Personen, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 10 Abs. 1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Nicht zugelassen werden Personen, die eine Zweite Staatsprüfung oder eine mit der Zweiten Staatsprüfung im Sinn dieser Verordnung gleichwertige Staatsprüfung außerhalb Bayerns erstmalig oder endgültig nicht bestanden haben.

(2) Zur Zweiten Staatsprüfung können auf Antrag Personen zugelassen werden, die sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen. Sie richten ihre Meldung an das Prüfungsamt. Die Meldung hat innerhalb der in der Ausschreibung der Zweiten Staatsprüfung vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. Die Zulassung zur Prüfung zur Notenverbesserung ist zu versagen, wenn die Person die Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 nicht erfüllt. Sie kann versagt werden, wenn Form und Frist des Zulassungsantrags nicht beachtet wurden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zur Notenverbesserung ist der Antrag stellenden Person schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Zitiervorschlag: § 16 LPO II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20II/16>